

***Inhaltsangabe***

- 45. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.09.1998 des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge S. 102
- 46. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes S. 103
- 47. Bebauungsplan Wb 04 in der Ortschaft Walberberg / 1. Ergänzung / vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 104
- 48. Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim / 1. Ergänzung / vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung S. 106

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

45. **Öffentliche Bekanntmachung**

**Erste Satzung**

**zur Änderung der Satzung vom 25.09.1998 des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 gemäß §§ 47 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz - WVG - vom 12.02.1991 -BGBI. Seite 405- beschlossen, die am 25.09.1998 im Amtsblatt der Stadt Bornheim veröffentlichte Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge wie folgt zu ändern:

**Artikel 1**

1. In § 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung) wird im Satz 3, Ziffer 1 „10.000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“.
2. Im § 12 (Verbandsschau, Schaubeauftragte) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Die Verbandsschau nach § 44 WVG wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

Vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge vom 25.09.1998 wurde von mir am 30.05.2001 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 30.05.2001

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage

gez. Jaeger  
Lt. Kreisverwaltungsdirektor

46.

## Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

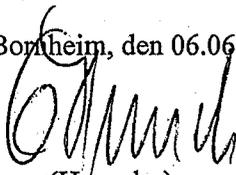
### Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454 berichtigt 1998 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000, gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Ratsmitglied Hans- Martin Siebert - ist am 31.05.2001 als Mitglied des Rates der Stadt Bornheim ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der F.D.P. zu besetzen. Als nächster Bewerber rückt Herr Thorsten Knott, Ortsteil Bornheim, Stauwehr 1, 53332 Bornheim, als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. **Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 06.06.2001



(Henseler)

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

47.

Bebauungsplan Wb 04 in der Ortschaft Walberberg/ 1. Ergänzung/  
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.2001 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Wb 04 in der Ortschaft Walberberg zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:

Zwischen Schwadorfer Kreuz, Annograben, Dominikanerstraße und Lange Fuhr.

Am 29.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 29.05.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wb 04 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 25.06.2001 bis 03.08.2001 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

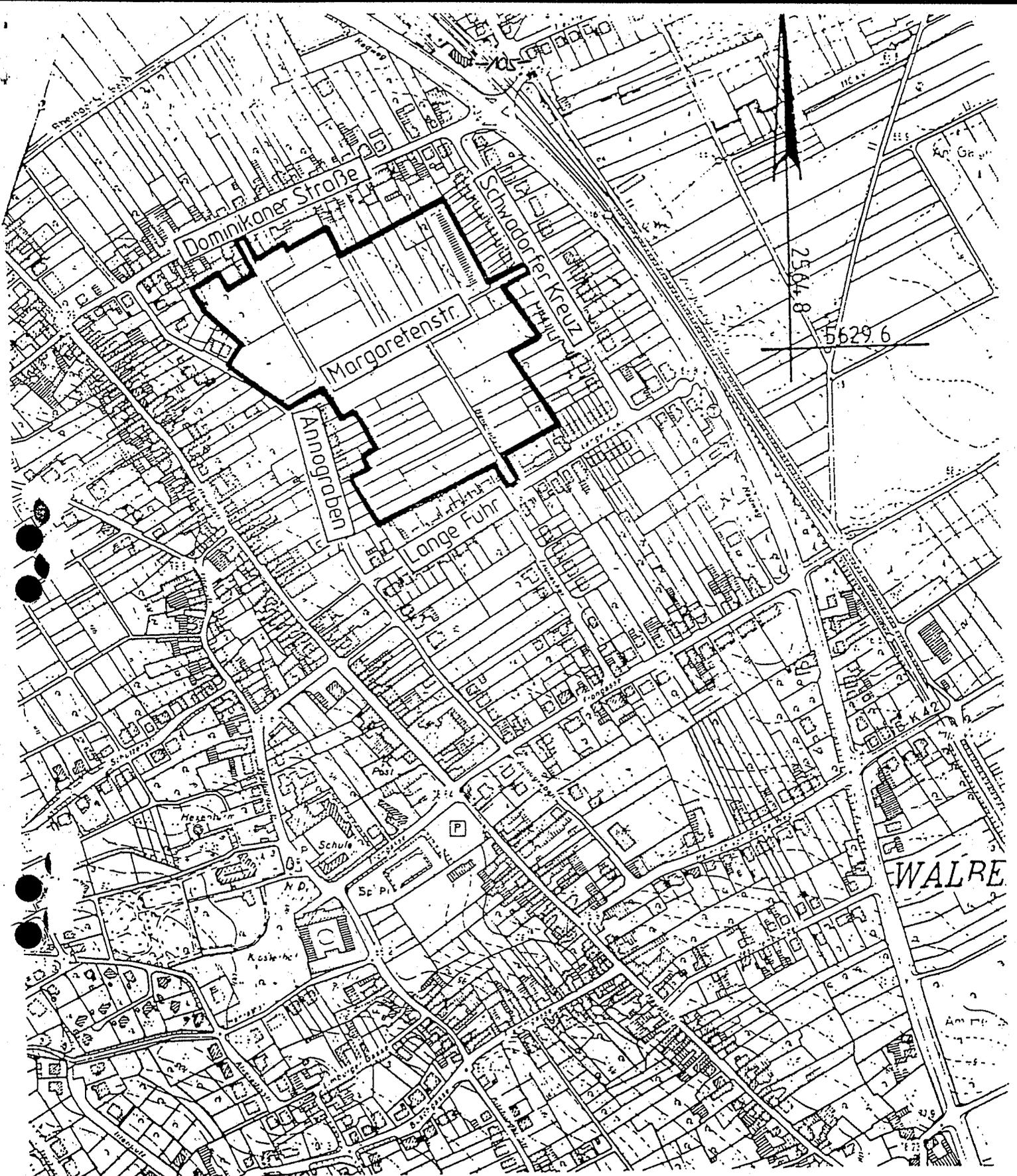
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 06.06.2001

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung

( Rohde )

Erster Beigeordneter



Übersicht  
Bebauungsplan Wb04  
Ortschaft Walberberg  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Katasteramtes Siegburg vom 27. 1. 99.  
Nr. 694/90....

48: Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim/ 1. Ergänzung/  
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 19 in der Ortschaft Bornheim zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:  
Zwischen Pohlhausenstraße, Uhlandstraße, Botzdorfer Weg und Trasse der Stadtbahn.

Am 29.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 29.05.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Bo 19 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

**vom 25.06.2001 bis 03.08.2001 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

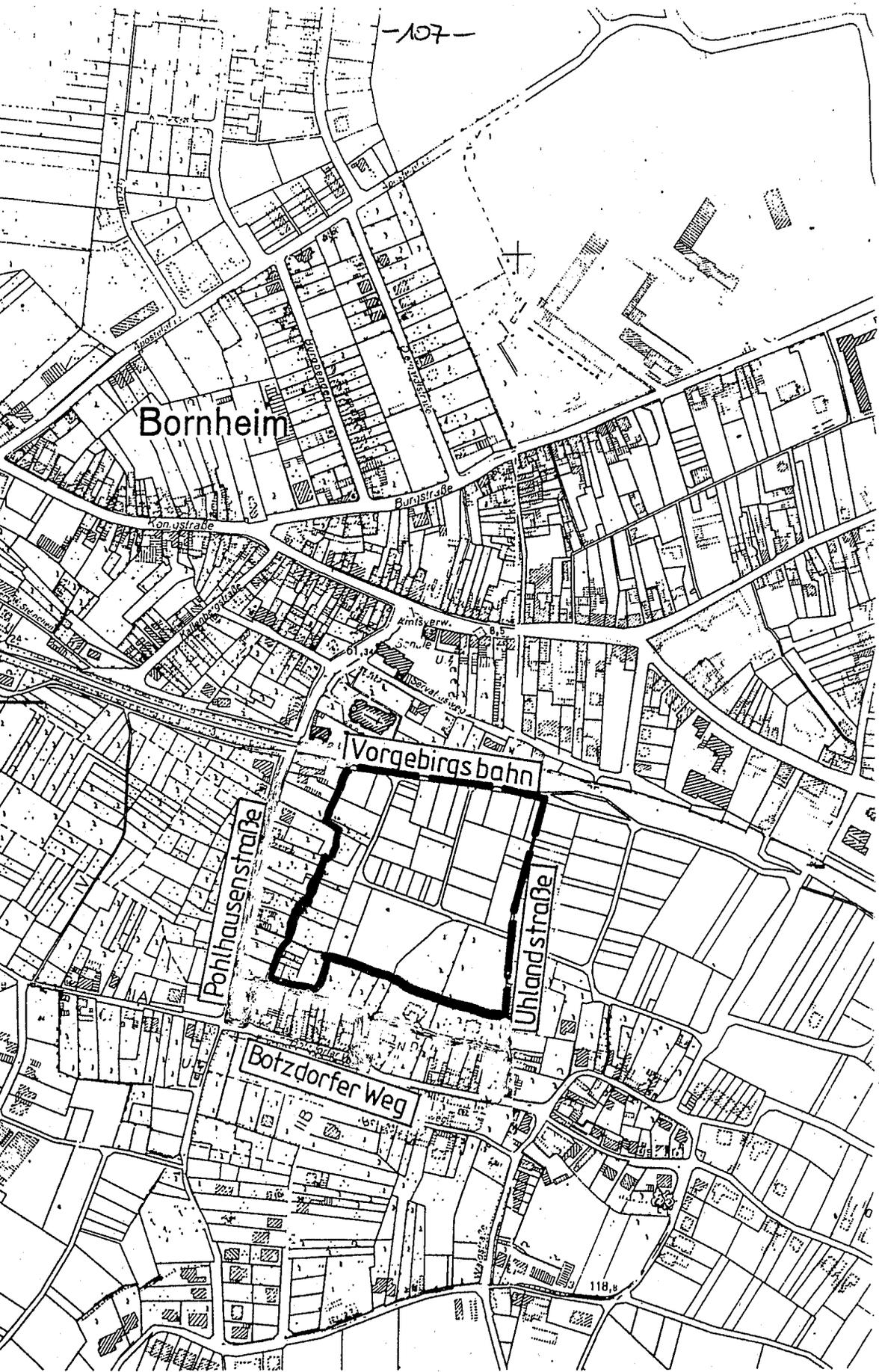
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 06.06.2001

Stadt Bornheim  
- Der Bürgermeister -  
In Vertretung

  
(Rohde)

Erster Beigeordneter



ht  
ngsplan Bo 19 1. Ergänzung  
ft Bornheim  
Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes  
Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90